

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 11. Jänner 1996

3. Stück

10. Verordnung:	Änderung der Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt
11. Verordnung:	Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
12. Verordnung:	CEMT-Genehmigungs-Vergabeverordnung – CEMT-VV
13. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker
14. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße und der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Dornbirn, Schwarzach, Bildstein und Alberschwende
15. Kundmachung:	Aufhebung des § 5 Abs. 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich durch den Verfassungsgerichtshof

10. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt geändert wird

Auf Grund des § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, BGBl. Nr. 169/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 33/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt des in Abs. 1 festgelegten Entgeltes entspricht einem Betrag von 13,34 S.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Groschenbeträge, so sind Beträge ab 50 Groschen auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden, darunter liegende Groschenbeträge auf einen ganzen Schilling abzurunden.“

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 2 und 3 sowie die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 10/1996 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

4. Die Anlage lautet:

„Anlage

Tarif

Tarifpost	Bezeichnung	Entgelt in Punkten
01000	Schriftliche Ausfertigungen	
01010	Urschriften von Zeugnissen, 1. Seite	10
01011	jede weitere Seite	3
01020	Abschriften und Gleichschriften von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und sonstigen schriftlichen Ausfertigungen, 1. Seite	6
01021	jede weitere Seite	3
01030	Durchschriften und Fotokopien je Seite	1
02000	Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenteilen	
02010	Botanische Art (einfache Untersuchung), nach erbrachtem Aufwand, mindestens jedoch	9

Tarifpost	Bezeichnung	Entgelt in Punkten
02020	Für die Bestimmung des Alters gilt § 4	
02030	Für die Bestimmung der Pflanzenqualität gilt § 4	
02040	Für die Bestimmung der Trockensubstanz gilt § 4	
02050	Für die biochemische Untersuchung zur Differenzierung zweier Sorten (zB Pappel-Klon-Vergleich) gilt § 4, mindestens jedoch	294
03000	Prüfung von Saatgut (Mindestmenge nach ISTA-Vorschrift)	
03010	Reinheit	11
03020	Keimfähigkeit (Standardmethode)	18
03021	Lebensfähigkeit (Tetrazoliumtest)	26
03030	Tausendkorngewicht	9
03040	Wassergehaltsbestimmung	11
03050	Internationales Herkunftszeugnis (OECD) und Herkunftszeugnis für EU-Mitgliedstaaten	12
03051	Anhänger dazu	1
03060	Röntgenuntersuchung	22
03070	Lohnlagerung (pro kg)	2
04000	Jahrringmessungen im Zuge von Schadenserhebungen	
04010	Bohrkernaussmessung mit Referenzprüfung pro 10 Stk. Bohrkerne	98
04020	Stammscheibenausmessung mit Referenzprüfung (4 Radian) pro 10 Stk. Stammscheiben	190
04021	Stammscheibenausmessung mit Referenzprüfung (1 Radius) pro 10 Stk. Stammscheiben	98
04030	Alterszuschlag für Jahrringmessungen (für über 150 Jahrringe hinausreichende Messungen wird pro weitere, angefangene 100 Jahre ein Zuschlag von 20% verrechnet)	
04031	Altersabschlag für Stammanalysen (sind bei einem Stamm mindestens 2 Scheiben zu messen, wird ein Abschlag von 20% verrechnet)	
05000	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	
05010	Je Mittel für eine Anwendungskonzentration, ein Anwendungsverfahren und eine Indikation	2 000
	Pro Einreichung werden mindestens 3 Indikationen verrechnet.	
	Als eine Indikation gilt insbesondere	
	a) die Beizung von Saatgut (Koniferen und Laubbäume) gegen pilzliche Schädlinge,	
	b) die Prüfung eines Herbizides im Forstgarten bei Koniferen und Laubpflanzen sowie die Prüfung eines Herbizides gegen Gräser auf kulturfreien Flächen, Gräser in Jungkulturen (getrennt nach Laub- und Nadelholzkulturen), Adlerfarn, sonstige Farne, vier Unholzarten,	
	c) die Prüfung eines Präparates gegen den Großen Braunen Rüsselkäfer, Borkenkäfer am liegenden Holz, je einzelne Holzart und je drei Borkenkäferarten mit etwa gleicher Flugzeit (Holzwertverlust während des Prüfzeitraumes wird gesondert in Rechnung gestellt), saugende Insekten (maximal zwei Arten), blattfressende Insekten bis drei Arten, sofern sie im gleichen Versuchsraum und zur gleichen Zeit auftreten.	
	Erfordert die Prüfung bei lit. b und c mehr als drei verschiedene Standorte, so gilt dies als weitere Indikation.	
06000	Laufende Kontrolle von anerkannten, zum Verkehr zugelassenen und als im Handel befindlich gemeldeten Pflanzenschutzmitteln	
06010	Pro Mittel und Jahr	150
07000	Baumschulen-Gesundheitskontrolle (unter besonderem Hinweis auf die §§ 2 bis 8)	
07010	Grundentgelt für das erste Hektar	55
07011	Für jedes weitere halbe Hektar	28

Tarifpost	Bezeichnung	Entgelt in Punkten
08000	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	
	Für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten gilt § 4	
09000	Untersuchungen von Einsendungen auf Schadensursachen	
09010	Das Mindestentgelt pro Probe (1 Baumart) und Schädlingsursache beträgt	18
10000	Bodenuntersuchungen	
10010	Für Probenvorbereitung gilt § 4, mindestens jedoch	11
10011	Trockenmassebestimmung	6
10020	Bodenacidität (pH) [ÖNORM L 1083]	9
10030	Karbonatgehalt [ÖNORM L 1084]	13
10040	Gesamtstickstoff [ÖNORM L 1082]	22
10050	Organischer Kohlenstoff [ÖNORM L 1080]	13
10060	Säureextrakt [ÖNORM L 1085]	20
10070	Extrakt für mobile Elementanteile [zB ÖNORM L 1092]	8
10080	Extrakt für Kationenaustausch [ÖNORM L 1086]	10
10090	Elementanalyse (aus verschiedenen Extrakten): P, K, Ca, Mg, Fe, Al, Ba, Mn, Cu, Zn, Co, Cr, Ni, Pb, Cd, V u.a. (bei KAK auch H ⁺) je Element	4
10091	Elementanalyse (Graphitrohrtechnik)	56
10092	Anionenanalyse: Cl, NO ₃ , PO ₄ , SO ₄ je Anion	16
10100	Korngrößenbestimmung [ÖNORM L 1061]	74
11000	Chemische Pflanzenuntersuchungen	
11010	Für Probenvorbereitung gilt § 4, mindestens jedoch	11
11020	Schwefelbestimmung	21
11030	Fluorbestimmung	68
11040	Chlorbestimmung	28
11050	Makronährstoffbestimmung (N, P, K, Ca, Mg-Analyse)	66
11060	Stickstoffbestimmung	24
11070	Aufschluß	22
11071	Phosphorbestimmung	5
11072	Kaliumbestimmung	5
11073	Calciumbestimmung	5
11074	Magnesiumbestimmung	5
11075	Eisenbestimmung	5
11076	Manganbestimmung	5
11077	Zinkbestimmung	5
12000	EDV-Auswertung	
	Für Auswertungen an der anstaltseigenen elektronischen Rechenanlage gilt § 4	
13000	Luftbildauswertung	
	Für Luftbildauswertungen gilt § 4	
14000	Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen	
	Für Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen gilt § 4“	

Molterer

11. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund von § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F., wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die in § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes genannten Aufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft

übertragen und dieses zu einem anweisenden Organ gem. § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Molterer

12. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Vergabe von CEMT-Genehmigungen (CEMT-Genehmigungs-Vergabeverordnung – CEMT-VV)

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593/1995, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Vergabe von Genehmigungen, die nach der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 über das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingentes im internationalen Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten in der Fassung der Resolution 92/1 samt Anhängen, der Republik Österreich zustehen (CEMT-Genehmigungen).

(2) Zur Vergabe einer CEMT-Genehmigung ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(3) Die CEMT-Genehmigungen sind jeweils zum 1. Dezember zu vergeben und im Dezember für das Folgejahr auszugeben.

(4) Die CEMT-Genehmigung wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Voraussetzungen für die Erteilung

§ 2. (1) Die CEMT-Genehmigung wird nur einem Unternehmer erteilt, der

1. Inhaber einer Konzession gemäß § 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 ist und
2. im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit mindestens zwei der CEMT beigetretenen Mitgliedstaaten, die nicht zugleich Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, in den dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren (Beobachtungszeitraum) eine durchschnittliche Jahresbeförderungsleistung, erbringt, die dem Fünffachen des Mittelwertes aller Beförderungsleistungen mit CEMT-Genehmigungen bei Fahrten mit Ziel- oder Ausgangspunkt in Nicht-EWR-Staaten, berechnet in Tonnenkilometern in diesem Beobachtungszeitraum entspricht.

(2) Bewirbt sich ein Unternehmer, dem bereits eine CEMT-Genehmigung zugeteilt wurde, um eine oder mehrere weitere CEMT-Genehmigungen, erhöht sich das Erfordernis der durchschnittlichen Jahresbeförderungsleistung gemäß Abs. 1 Z 2 um jeweils 50% für jede weitere beantragte CEMT-Genehmigung.

(3) Der Unternehmer hat gleichzeitig mit der Bewerbung um eine CEMT-Genehmigung die Erfüllung der gemäß Abs. 1 Z 2 geforderten Voraussetzung durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders nachzuweisen.

Anmeldung

§ 3. CEMT-Genehmigungen sind jeweils für ein Kalenderjahr an Unternehmer zu vergeben, an die bereits im vorangegangenen Kalenderjahr eine CEMT-Genehmigung vergeben wurde, sofern sie ihren Anspruch für das Folgejahr spätestens bis 1. November jeden Jahres beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr angemeldet haben.

Kundmachung

§ 4. Die Zahl der der Republik Österreich auf Grund der aktuellen Beschlüsse des Rates der CEMT zustehenden CEMT-Genehmigungen ist durch Verlautbarung in der offiziellen Zeitschrift des Fachverbandes und der Fachgruppen des Güterbeförderungsgewerbes kundzumachen.

Bewerbungsverfahren

§ 5. (1) Jeder Unternehmer gemäß § 2 Abs. 1 kann sich schriftlich beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr um die Zuteilung einer CEMT-Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bewerben. Telegraphische oder fernschriftliche Bewerbungen (Fernschreiber, Telekopie) sind zulässig.

(2) Die Bewerbung darf nicht vor dem 1. August und nicht nach dem 1. November einlangen. Zu früh oder verspätet eingelangte Bewerbungen sind bei der Vergabe nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Bewerbung muß firmenmäßig gefertigt sein und folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Bewerbers;
2. den Sitz des Unternehmens und den Ort einer allfälligen weiteren Betriebsstätte;
3. das Datum der Bewerbung;
4. die Anzahl der Einzelgenehmigungen, die – unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 – bei Erhalt einer CEMT-Genehmigung zurückgelegt werden;
5. die Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3.

Zurücklegungsverpflichtung

§ 6. (1) Bewerber um eine CEMT-Genehmigung haben für die Zuteilung dieser Genehmigung jedenfalls insgesamt 50 Einzelgenehmigungen (Kontingenterlaubnisse), ausgenommen solche für Grenzzonen und den Vor- und Nachlauf, für nachstehende Staaten zurückzulegen:

1. Republik Polen,
2. Republik Slowenien,
3. Republik Ungarn,
4. Slowakische Republik,
5. Tschechische Republik.

(2) Der Bewerber ist berechtigt, die zurückzulegenden Einzelgenehmigungen innerhalb der in Abs. 1 genannten Staaten beliebig zu wählen.

Vergabe

§ 7. (1) Eine CEMT-Genehmigung ist an den Bewerber zu vergeben, der über die Anzahl der jedenfalls zurückzulegenden Einzelgenehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 hinaus die meisten Einzelgenehmigungen für die im § 6 Abs. 1 angeführten Staaten zurücklegt. Weisen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von zur Rücklegung angebotenen Einzelgenehmigungen auf, kommt jener Bewerber zum Zug, der die höhere durchschnittliche Jahresbeförderungsleistung (§ 2 Abs. 1 Z 2) erbringt.

(2) Bei gleich hoher durchschnittlicher Jahresbeförderungsleistung (§ 2 Abs. 1 Z 2) gibt die größere Zahl der in Erzielung dieser Beförderungsleistung befahrenen CEMT-Mitgliedstaaten, die nicht zugleich Mitgliedstaaten des EWR sind, den Ausschlag.

(3) Die durch die Rückgabe der Einzelgenehmigungen freiwerdenden Kontingenterlaubnisse sind – unbeschadet der Regelung des Abs. 4 – gemäß den Bestimmungen des § 9 der Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung (KVV), BGBl. Nr. 974/1994, aufzuteilen. Bei Einzelgenehmigungen, deren Vergabe gemäß § 2 Abs. 1 KVV den Landeshauptmännern übertragen wurde, fallen die zurückgelegten Einzelgenehmigungen jenem Bundesland zu, in welchem das Unternehmen, dem die CEMT-Genehmigung zugeteilt wurde, seinen Sitz hat.

(4) Die infolge der Neuvergabe der gemäß § 8 Abs. 2 entzogenen CEMT-Genehmigung vom neuen Inhaber der CEMT-Genehmigung gemäß § 6 zurückgelegten Einzelgenehmigungen sind auf Antrag bis zu 50% an jenen Unternehmer zu vergeben, dem die CEMT-Genehmigung entzogen wurde. Macht der Unternehmer seinen Anspruch nicht oder nicht im vollem Umfang geltend, so gilt für die Vergabe der verbleibenden Einzelgenehmigungen Abs. 3.

Entzug

§ 8. (1) Unterschreitet ein Unternehmer in einem Kalenderjahr die durchschnittliche Jahresbeförderungsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 um mehr als 50%, so ist dem Unternehmer dies vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Rechtsfolgen des Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Unterschreitet der betreffende Unternehmer, an den eine Mitteilung nach Abs. 1 ergangen ist, auch im 1. Halbjahr, das unmittelbar an das Kalenderjahr anschließt, für welches gemäß Abs. 1 eine Unterschreitung der durchschnittlichen Jahresbeförderungsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 festgestellt wurde, dieses Erfordernis um mehr als 25%, ist diesem Unternehmer die von ihm bisher innegehabte CEMT-Genehmigung zu entziehen und die Neuvergabe dieser Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

(3) Die CEMT-Genehmigung ist auch in den Fällen einer mißbräuchlichen Verwendung zu entziehen. Eine mißbräuchliche Verwendung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Genehmigung zu mehr als 50% auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedstaat beschränkt ausgenutzt wurde oder von

einem anderen Unternehmer verwendet wurde, als jenem, auf dessen Namen sie ausgestellt wurde, oder wenn die CEMT-Genehmigung gefälscht oder verfälscht wurde.

Anhörungsrecht

§ 9. Vor der erstmaligen Vergabe einer CEMT-Genehmigung an einen Bewerber und dem Entzug einer CEMT-Genehmigung hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer unter Vorlage der Bewerbung bzw. unter Bekanntgabe der Gründe für den Entzug innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme zu der Bewerbung bzw. zu dem Entzug abzugeben.

Fahrtenberichtsheft

§ 10. (1) Der Inhaber einer CEMT-Genehmigung ist verpflichtet, das Fahrtenberichtsheft der CEMT zu führen. Das Fahrtenberichtsheft ist auf den Firmennamen des Unternehmers auszustellen und ist nicht übertragbar. Es ist im Fahrzeug zusammen mit der CEMT-Genehmigung mitzuführen und den zuständigen Organen der Straßenaufsicht (§ 97 StVO 1960) sowie den Zollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen sind im Fahrtenberichtsheft in chronologischer Reihenfolge unter Angabe des Be- und Entladeortes zu verzeichnen. Auch Leerfahrten sind zu verzeichnen.

(3) Die ausgefüllten Fahrtenberichtshefte sind dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr innerhalb von zwei Wochen nach Ende eines jeden Kalendermonats zu übermitteln.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung ist erstmals auf diejenigen CEMT-Genehmigungen anzuwenden, die für das Jahr 1997 ausgegeben werden.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an Unternehmer vergebenen CEMT-Genehmigungen gelten als nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung zugeteilt.

(3) Der Unternehmer, dem für das Jahr 1997 eine oder mehrere CEMT-Genehmigungen zugeteilt wurden, oder an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine oder mehrere CEMT-Genehmigungen vergeben waren, hat durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders die Erfüllung der in dieser Verordnung für die Vergabe von CEMT-Genehmigungen festgelegten Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 31. Jänner 1998 nachzuweisen. § 8 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

Klima

13. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker, BGBl. Nr. 698/1976, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 510/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Ausübungsregeln für Kontaktlinsenoptiker“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Anpassung von Kontaktlinsen darf nur vorgenommen werden, wenn kein Hinweis auf eine Krankheit oder einen Zustand des Auges vorliegt, die das Anpassen von Kontaktlinsen ausschließen.

(2) Liegt ein solcher Hinweis vor, hat der Kontaktlinsenoptiker die Anpassungsarbeiten unverzüglich abzubrechen und dem Kunden den Besuch eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie nachweislich zu empfehlen.

(3) Der Kontaktlinsenoptiker hat den Kunden, dem Kontaktlinsen angepaßt wurden, auf das Erfordernis regelmäßiger Kontrolluntersuchungen durch einen Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie nachweislich hinzuweisen.“

3. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 3.
4. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 4.
5. § 6 entfällt.

Ditz

14. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße und der B 190 Vorarlberger Straße im Bereich der Gemeinden Wolfurt, Dornbirn, Schwarzach, Bildstein und Alberschwende

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinden Dornbirn, Schwarzach, Bildstein und Alberschwende wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 (neu) an der unter Punkt 2 verordneten Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 190 Vorarlberger Straße, führt in Richtung Osten, unterfährt bei km 1,56 (neu) die Bahnlinie der ÖBB Lindau-Bludenz, verläuft nach niveaufreier Kreuzung der Landesstraße L 3, Hofsteigstraße durch den Achraintunnel bis km 5,40 (neu), führt von dort über die Landesstraße L 7, Schwarzachtobelstraße bis Alberschwende und bindet bei km 9,476 (alt)/km 8,306 (neu) wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 190 Vorarlberger Straße wird im Bereich der Gemeinden Dornbirn und Wolfurt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 51,56, führt sodann über eine Kreisverkehrsanlage mit Anbindung der unter Punkt 1 verordneten B 200 Bregenzerwald Straße sowie des Zubringers Dornbirn/Nord der A 14 Rheintal Autobahn und bindet bei km 51,78 wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Wolfurt, Dornbirn, Schwarzach, Bildstein und Alberschwende aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BS-9341/41 im Maßstab 1 : 5 000 und BS-9341/42 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Ditz

15. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung des § 5 Abs. 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich, LGBl. für Niederösterreich 7000/50-0, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1995 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1995, V 62/95-9, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zugestellt am 20. November 1995, den § 5 Abs. 3 erster Satz der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5. Dezember 1983 über die Festsetzung von Höchstarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBl. für Niederösterreich 7000/50-0, als gesetzwidrig aufgehoben.

Ditz